

KONZERNANHANG DER NORDZUCKER AG

ALLGEMEINE ANGABEN

1. GRUNDLAGEN

Der Konzernabschluss zum 28. Februar 2014 der Nordzucker AG (Küchenstraße 9, 38100 Braunschweig) wurde in Anwendung der Regelungen des § 315a HGB nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) bzw. vom IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) verabschiedeten International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind (EU-IFRS), unter Berücksichtigung der ergänzenden handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt. Die Anforderungen der EU-IFRS wurden vollständig erfüllt und führen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nordzucker AG und der einbezogenen Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen (im Folgenden: „Nordzucker Konzern“ oder „Konzern“).

Die Nordzucker AG ist als Mutterunternehmen des Konzerns im Handelsregister beim Amtsgericht Braunschweig (HRB 2936) eingetragen.

Der von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss der Nordzucker AG wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Geschäftsbericht kann über die Internet-Seite der Nordzucker AG (www.nordzucker.de) eingesehen werden.

Die Berichtswährung ist Euro, die Berichtseinheit lautet Tausend Euro (TEUR).

Der Konzernabschluss wird vom Vorstand der Nordzucker AG am 22. Mai 2014 durch Weitergabe an den Aufsichtsrat freigegeben.

2. KONSOLIDIERUNG UND UNTERNEHMENSERWERBE

2.1. Konsolidierungsgrundsätze

Tochterunternehmen

In den Nordzucker Konzernabschluss sind – neben der Nordzucker AG als Mutterunternehmen – die in- und ausländischen Tochterunternehmen einbezogen, bei denen die Nordzucker AG direkt oder indirekt die Möglichkeit zur Beherrschung der Finanz- und Geschäftspolitik dieser Gesellschaften hat.

Tochterunternehmen werden ab dem Erwerbszeitpunkt, d. h. ab dem Zeitpunkt, an dem der Konzern die Beherrschung erlangt, vollkonsolidiert. Die Konsolidierung endet, sobald die Beherrschung durch das Mutterunternehmen nicht mehr besteht. Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Rechnungslegungsmethoden für die gleiche Berichtsperiode aufgestellt wie der Abschluss des Mutterunternehmens. Konzerninterne Transaktionen zwischen den Konzernunternehmen werden in voller Höhe eliminiert.

Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Als assoziierte Unternehmen werden Unternehmen definiert, bei denen der Nordzucker Konzern einen maßgeblichen Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik ausüben kann. Gemeinschaftsunternehmen sind Gesellschaften, über die mit anderen Unternehmen die gemeinschaftliche Beherrschung ausgeübt wird. Bei der Einbeziehung nach der Equity-Methode werden die IFRS-Abschlüsse dieser Unternehmen zu Grunde gelegt. Verluste aus assoziierten Unternehmen, die den Beteiligungsbuchwert bzw. sonstige langfristige Forderungen aus der Finanzierung dieser Unternehmen übersteigen, werden nicht erfasst, sofern keine Nachschusspflicht besteht.

2.2. Unternehmenserwerbe

In der Berichts- und der Vergleichsperiode wurden keine Unternehmenserwerbe getätigt.

Für die Bilanzierungsgrundsätze bei Unternehmenserwerben wird auf Gliederungspunkt 3.16 verwiesen.

2.3. Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis des Nordzucker Konzerns ergibt sich aus folgender Aufstellung:

KONSOLIDIERUNGSKREIS

	28.2.2014	28.2.2013
Vollkonsolidierte Tochterunternehmen		
Inland	3	4
Ausland	14	19
Nach der Equity-Methode einbezogene Unternehmen		
Inland	2	2
Ausland	2	2

In der Berichtsperiode hat sich der Konsolidierungskreis insgesamt sechs Tochterunternehmen reduziert. So wurde im Inland die fuel 21 GmbH & Co. KG auf die Nordzucker AG verschmolzen. Im Ausland wurden die Nordzucker Eastern Europe GmbH (Wien, Österreich) und die SugarPartners Holdings Limited (Dublin, Irland) liquidiert und deshalb entkonsolidiert. Ferner sind die Nordic Sugar UAB (Vilnius, Litauen), die SIA Nordic Sugar (Riga, Lettland) sowie die Ingolf Wesenberg & Co. AS (Oslo, Norwegen) aus Wesentlichkeitsgründen entkonsolidiert worden. Die Beteiligungsbuchwerte der zuletzt genannten drei Gesellschaften werden nun im Bilanzposten „sonstige Finanzanlagen“ ausgewiesen.

Die Aufstellung des Anteilsbesitzes kann im Geschäftsbericht der Nordzucker AG eingesehen werden und wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften haben als Abschlussstichtag den 28. Februar 2014.

2.4. Wesentliche Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Tochterunternehmen des Nordzucker Konzerns aufgeführt:

WESENTLICHE TOCHTERUNTERNEHMEN

	Konzernanteil
Region Zentraleuropa	
NORDZUCKER GmbH & Co. KG, Braunschweig	100%
Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG, Braunschweig	70%
Region Nordeuropa	
Nordic Sugar A/S, Kopenhagen/Dänemark	100%
Nordic Sugar AB, Malmö/Schweden	100%
Suomen Sokeri Oy, Kantvik/Finnland	80%
Sucros Oy, Säkö/Finland	80%
AB Nordic Sugar Kėdainiai, Kėdainiai/Litauen	70,6%
Nordzucker Ireland Limited, Dublin/Irland	100%
Region Osteuropa	
Považský Cukor a.s., Trenčianska Teplá/Slowakei	96,798%
Nordzucker Polska S.A., Opalenica/Polen	99,87%

Für die Personenhandelsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG

- > NORDZUCKER GmbH & Co. KG, Braunschweig,
- > Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG, Braunschweig

wurde die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gemäß § 264b HGB in Anspruch genommen.

Nachfolgend sind wesentliche Gemeinschaftsunternehmen, die im Nordzucker Konzern nach der Equity-Methode bilanziert werden, aufgeführt:

WESENTLICHE GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN

	Konzernanteil
Region Zentraleuropa	
MEF Melasse-Extraktion Frellstedt GmbH, Frellstedt	50%
Region Nordeuropa	
NP Sweet A/S, Kopenhagen/Dänemark	50%

2.5. Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

Die Vermögenswerte und Schulden von Tochterunternehmen, deren funktionale Währung nicht der Euro ist, werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die funktionale Währung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Tochterunternehmen tätig ist. Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden zum gewogenen Durchschnittskurs der jeweiligen Berichtsperiode umgerechnet. Eigenkapital-komponenten der Tochterunternehmen werden zum entsprechenden historischen Kurs bei Entstehung umgerechnet. Die aus der Umrechnung resultierenden Währungsdifferenzen werden innerhalb des kumulierten übrigen Eigenkapitals (d. h. im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung) erfasst.

Die Kurse für die Umrechnung wesentlicher Fremdwährungsabschlüsse haben sich im Verhältnis zum Euro wie folgt entwickelt:

.....

KURSE FREMDWÄHRUNGEN

für EUR 1	Durchschnittskurs		Stichtagskurs	
	2013/14	2012/13	28.2.2014	28.2.2013
Polnische Zloty (PLN)	4,20104	4,16353	4,16760	4,15150
Ungarische Forint (HUF)	298,97255	288,25639	310,45000	295,80000
Dänische Kronen (DKK)	7,45811	7,44799	7,46250	7,45600
Schwedische Kronen (SEK)	8,69838	8,65947	8,85250	8,44750
Litauische Litas (LTL)	3,45280	3,45280	3,45280	3,45280

3. ERLÄUTERUNG DER ANSATZ- UND BEWERTUNGSMETHODEN

3.1. Allgemeine Grundsätze

Die Bewertung der Bilanzposten des Konzernabschlusses erfolgt überwiegend auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten. Zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie Deckungskapital für Pensionsverpflichtungen in der Form von Planvermögen.

Einzelne Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz sind zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Darstellung zusammengefasst. Diese Posten werden im Anhang erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren gegliedert. Dabei werden den in der Berichtsperiode vereinnahmten Umsatzerlösen die zur Erzielung dieser Umsatzerlöse angefallenen Kosten gegenübergestellt, welche nach den Funktionsbereichen Herstellung, Vertrieb und Verwaltung gruppiert sind.

Die Vermögenswerte und Schulden sind in der Bilanz entsprechend ihrer Fälligkeit in langfristig (bei Fälligkeiten über einem Jahr) und kurzfristig gegliedert.

3.2. Ertrags- und Aufwandsrealisierung

Die Erfassung von Umsatzerlösen erfolgt gemäß IAS 18 zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, sofern die Höhe der Erlöse zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird. Die Umsatzerlöse werden um Erlöschmälerungen gemindert.

Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam.

Zinsen werden periodengerecht als Aufwand bzw. Ertrag erfasst. Zinsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung bestimmter Vermögenswerte entstanden sind, werden nur aktiviert, sofern es sich gemäß IAS 23 um qualifizierte Vermögenswerte handelt.

Dividenden werden mit Entstehen des Rechtsanspruchs ertragswirksam vereinnahmt.

3.3. Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerte

Unter den Bilanzposten fallen im Wesentlichen erworbene immaterielle Vermögenswerte, selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte.

Erworbene immaterielle Vermögenswerte (erworbene Rechte und Lizenzen) werden erstmalig mit ihren Anschaffungskosten (Erwerbspreis, direkt zurechenbare Kosten) bewertet. Im Rahmen von Unternehmenserwerben (siehe auch Gliederungspunkt 3.6) identifizierte Vermögenswerte, wie vertragliche Kundenbeziehungen, Markenrechte und Wettbewerbsverbote, werden, sofern die Kriterien des IFRS 3 und des IAS 38 erfüllt sind, als erworbene immaterielle Vermögenswerte erfasst und erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte (wie z. B. selbst erstellte Software) werden angesetzt, wenn sie die Aktivierungskriterien des IAS 38 (insbesondere Nachweise über die technische Realisierbarkeit, über die Absicht und Fähigkeit zur Nutzung sowie über die verlässliche Bewertbarkeit) erfüllen. Die Herstellungskosten umfassen die direkt der Entwicklungsphase zurechenbaren Kosten sowie Fremdkapitalkosten, sofern diese gemäß IAS 23 zu aktivieren sind. Forschungskosten werden als Aufwand berücksichtigt.

Erworbene und selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte mit beschränkter Nutzungsdauer werden nach der erstmaligen Erfassung planmäßig abgeschrieben. Dabei kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung und es werden die folgenden Nutzungsdauern unterstellt:

.....

IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	
	Nutzungsdauer in Jahren
Entgeltlich erworbene Produktionsquoten	10
ERP-Lizenzen	20
Andere Software	3–15

Die Angemessenheit der Nutzungsdauern wird regelmäßig überprüft. Falls erforderlich, werden Anpassungen der Nutzungsdauern vorgenommen. Bestehen für immaterielle Vermögenswerte mit beschränkter Nutzungsdauer gemäß IAS 36 Anhaltspunkte für eine Wertminderung und liegt der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, werden die Posten außerplanmäßig abgeschrieben (siehe auch Gliederungspunkt 3.6). Sind die Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen entfallen, werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich in Verbindung mit einem Unternehmenserwerb (siehe auch Gliederungspunkt 3.16), wenn die dem Unternehmensveräußerer übertragene Gesamtgegenleistung (Kaufpreis und etwaige künftige bedingte Gegenleistungen) über dem Nettobetrag der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden liegt. Der positive Differenzbetrag ist gemäß IFRS 3 zu aktivieren.

Erworbene und selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer sowie Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich gemäß IAS 36 auf Wertminderung überprüft (siehe auch Gliederungspunkt 3.6). Der Wertminderungstest für den Geschäfts- oder Firmenwert erfolgt dabei auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, welcher der Posten bei der erstmaligen Erfassung zugeordnet wurde. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird derjenigen zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet, die voraussichtlich von den Synergien aus dem Unternehmenszusammenschluss profitiert. Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit ist nach IAS 36 die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten mit von anderen Vermögenswerten weitestgehend unabhängigen Mittelzuflüssen. Innerhalb des Nordzucker Konzerns stellt dies die niedrigste Ebene dar, auf welcher der Geschäfts- oder Firmenwert für die interne Unternehmenssteuerung überwacht wird. Eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts ergibt sich immer dann, wenn der erzielbare Betrag der dem Posten zugeordneten zahlungsmittelgenerierenden Einheit unter dem Buchwert dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit liegt; der Geschäfts- oder Firmenwert ist dann um diesen Differenzbetrag außerplanmäßig abzuschreiben. Grundlage für die Berechnung des erzielbaren Betrags ist der Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Dieser bestimmt sich über ein Barwertmodell unter Berücksichtigung von Cashflows, die auf internen Planzahlen basieren. Eine spätere Rückgängigmachung der Wertminderung bzw. Zuschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann nicht vorgenommen werden.

Gewinne oder Verluste aus dem Abgang oder aus der Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten werden innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „sonstige Erträge“ bzw. im Posten „sonstige Aufwendungen“ ausgewiesen.

3.4. Sachanlagen

Sachanlagevermögen wird gemäß IAS 16 erstmalig zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst und in der Folge planmäßig linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen den Erwerbspreis, alle direkt zurechenbaren Kosten, geschätzte Kosten für künftige Entsorgungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen sowie Fremdkapitalkosten, sofern diese gemäß IAS 23 zu aktivieren sind.

Für die planmäßigen Abschreibungen werden die folgenden Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

.....

SACHANLAGEN	
	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude	20–60
Technische Anlagen und Maschinen	4–60
Gleisanlagen	70
Fuhrpark	4–15
Anhänger und Eisenbahnwaggons	25
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	3–25

Die Angemessenheit der Nutzungsdauern wird regelmäßig überprüft. Falls erforderlich, werden Anpassungen der Nutzungsdauern vorgenommen. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert betriebsbereit ist. Auf produktionsbezogene Sachanlagen, die nur in der Kampagne genutzt werden, wird die volle Jahresabschreibung verrechnet. Bestehen gemäß IAS 36 Anhaltspunkte für eine Wertminderung und liegt der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, werden die Posten außerplanmäßig abgeschrieben (siehe auch Gliederungspunkt 3.6). Sind die Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen entfallen, werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Gehen bei gemieteten oder geleasteten Sachanlagen im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken auf den Mieter bzw. Leasingnehmer über, sind die Posten nach IAS 17 in der Bilanz des Leasingnehmers als Vermögenswert zu aktivieren. Der Vermögenswert wird erstmalig zum Barwert der Mindestleasingzahlungen oder – falls dieser Wert geringer ist – zum beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes bewertet. Im Gegenzug ist eine Verbindlichkeit in entsprechender Höhe für das Finanzierungsleasing zu passivieren. Nach der erstmaligen Erfassung wird der Leasinggegenstand planmäßig und ggf. außerplanmäßig abgeschrieben. Ist zu Beginn des Leasingverhältnisses nicht

hinreichend sicher, dass das Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht, erfolgt die planmäßige Abschreibung über den kürzeren Zeitraum aus der Laufzeit des Leasingverhältnisses und der Nutzungsdauer. Im umgekehrten Fall muss der Leasinggegenstand planmäßig über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Gewinne oder Verluste aus dem Abgang oder aus der Wertminderung von Sachanlagevermögenswerten werden innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „sonstige Erträge“ bzw. im Posten „sonstige Aufwendungen“ ausgewiesen.

3.5. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Immobilien, die zur Vermietung an Dritte bestimmt sind, werden gemäß IAS 40 erstmalig zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst. Zur Folgebewertung nutzt der Nordzucker Konzern einheitlich das Wahlrecht zur Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen dabei linear über die Nutzungsdauer von 20–60 Jahren. Sofern gemäß IAS 36 Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen und der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, erfolgt eine Wertminderung (siehe auch Gliederungspunkt 3.6), die beim Entfallen der Gründe in nachfolgenden Perioden wieder rückgängig gemacht wird.

3.6. Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerte), Sachanlagen und als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

Wertminderungen bzw. außerplanmäßige Abschreibungen werden gemäß IAS 36 durch Vergleich des Buchwerts mit dem erzielbaren Betrag ermittelt. Ein solcher Wertminderungstest erfolgt auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte, wenn es möglich ist, den erzielbaren Betrag für den einzelnen Vermögenswert zu schätzen. Ansonsten muss der Wertminderungstest auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit erfolgen. Dies ist die kleinste Zusammenfassung von Vermögenswerten, die weitestgehend unabhängige Mittelzuflüsse erzeugt.

An jedem Abschlussstichtag wird geprüft, ob Anhaltspunkte für die Wertminderung von Vermögenswerten vorliegen. Liegt ein solcher Anhaltspunkt vor, muss der erzielbare Betrag des Vermögenswerts oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit bestimmt und mit dem Buchwert verglichen werden. Für den Geschäfts- oder Firmenwert, für sonstige immaterielle

Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer sowie für noch nicht nutzungsbereite immaterielle Vermögenswerte wird – unabhängig davon, ob Anhaltspunkte bestehen oder nicht – einmal jährlich ein Wertminderungstest durchgeführt.

Der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit bestimmt sich aus dem höheren Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung und dem Nutzungswert. Für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit wird der erzielbare Betrag in der Regel unter Anwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens unter Berücksichtigung von Zahlungsströmen, die auf internen Planzahlen basieren, ermittelt. Die Cashflows werden dabei mit einem Kapitalkostensatz, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts und der spezifischen Risiken der zahlungsmittelgenerierenden Einheit widerspiegelt, diskontiert.

Eine Wertminderung wird vorgenommen, wenn der erzielbare Betrag des Vermögenswerts bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geringer ist als der entsprechende Buchwert. Bei einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist zunächst ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert zu vermindern bzw. zu eliminieren. Reicht der Buchwert nicht aus, sind die anderen Vermögenswerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheit anteilig zu reduzieren.

Außer für den Geschäfts- oder Firmenwert muss an jedem Abschlussstichtag überprüft werden, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zuvor erfasste Wertminderung nicht länger besteht oder sich vermindert hat. Ist dies der Fall, muss der Buchwert des Vermögenswerts oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf seinen erzielbaren Betrag erhöht werden. Dabei dürfen Vermögenswerte nicht über ihre um planmäßige Abschreibungen fortgeführten Buchwerte zugeschrieben werden, die bestimmt worden wären, wenn zuvor keine Wertminderungen erfasst worden wären.

3.7. Zuschüsse für Investitionen

Zuwendungen der öffentlichen Hand, welche gemäß IAS 20 Zuwendungen für Vermögenswerte darstellen (d. h. Zuschüsse für Investitionen sind), werden nur dann erfasst, wenn eine angemessene Sicherheit darüber besteht, dass ein Unternehmen innerhalb des Nordzucker Konzerns die damit verbundenen Bedingungen erfüllen wird und die Zuwendungen gewährt werden. Die Zuschüsse werden nicht vom entsprechenden Vermögenswert abgezogen, sondern als passiver Abgrenzungsposten im Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ berücksichtigt. Der Abgrenzungsposten wird nachfolgend über die Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer des entsprechenden Sachanlagevermögenswerts erfolgswirksam (d. h. über die Gewinn- und Verlustrechnung) aufgelöst.

3.8. Finanzinstrumente

Finanzinstrumente werden in IAS 32 definiert; die diesbezüglichen Bilanzierungs- und Angabevorgaben finden sich in IAS 39 bzw. IFRS 7. Unter den Begriff des Finanzinstruments fallen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten. Finanzielle Vermögenswerte umfassen liquide Mittel, vertraglich zugesicherte Rechte zum Empfang von Barmitteln oder anderweitigen finanziellen Vermögenswerten wie z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, derivative Finanzinstrumente mit positivem beizulegendem Zeitwert und an anderen Unternehmen gehaltene Eigenkapitalinstrumente. Finanzielle Verbindlichkeiten umfassen vertragliche Verpflichtungen, liquide Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte. Hierzu zählen z. B. aufgenommene Darlehen, kurzfristige Kredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegendem Zeitwert.

In den Bilanzposten „sonstige Finanzanlagen“, „finanzielle Vermögenswerte“, „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „Forderungen gegen nahestehende Personen und Unternehmen“ sowie „Finanzmittel“ sind ausschließlich finanzielle Vermögenswerte enthalten. Die Bilanzposten „Finanzverbindlichkeiten“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen und Unternehmen“ sowie „sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ setzen sich ausschließlich aus finanziellen Verbindlichkeiten zusammen.

Bei der erstmaligen Erfassung müssen Finanzinstrumente Bewertungskategorien, die in IAS 39 aufgeführt sind, zugeordnet werden. Über die Bewertungskategorie bestimmt sich die Folgebewertung der Posten. Für finanzielle Vermögenswerte existieren vier Bewertungskategorien („erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“, „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“, „Kredite und Forderungen“, „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“). Finanzielle Verbindlichkeiten können zwei Bewertungskategorien („erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“, „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“) zugeordnet werden. In der Berichts- und Vergleichsperiode waren der Bewertungskategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ keine finanziellen Vermögenswerte zugeordnet. Ferner wurden keinerlei Umwidmungen von einer Bewertungskategorie in eine andere Bewertungskategorie vorgenommen.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten sind anzusetzen, sobald ein Unternehmen Vertragspartei der Regelungen des Finanzinstruments wird. Marktübliche Käufe oder Verkäufe werden innerhalb des Nordzucker Konzerns

einheitlich zum Erfüllungstag (Tag, an dem der Vermögenswert an oder durch das Unternehmen geliefert wird) erfasst. Die Erstbewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts gelten die Vorgaben in IFRS 13. Transaktionskosten sind bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Posten im Erstbuchwert zu berücksichtigen.

Von der Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten bei ihrem erstmaligen Ansatz freiwillig als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ zu designieren (Fair-Value-Option), hat der Nordzucker Konzern keinen Gebrauch gemacht.

Nach dem erstmaligen Ansatz sind Finanzinstrumente der Bewertungskategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Darunter fallen auch derivative Finanzinstrumente, die nicht in eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung nach IAS 39 eingebunden sind (siehe auch Gliederungspunkt 3.14). Wertänderungen werden erfolgswirksam (d. h. über die Gewinn- und Verlustrechnung) erfasst. Die Folgebewertung von Posten, die unter die Bewertungskategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ fallen, erfolgt ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert. Wertänderungen werden allerdings unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte erfolgsneutral im kumulierten übrigen Eigenkapital (d. h. im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung) erfasst. Lässt sich der beizulegende Zeitwert für Posten der Bewertungskategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ ausnahmsweise nicht verlässlich bestimmen, werden diese zu Anschaffungskosten bewertet.

In eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung eingebundene derivative Finanzinstrumente (siehe auch Gliederungspunkt 3.14) sind keiner Bewertungskategorie zugeordnet. Sie werden auch zum beizulegenden Zeitwert bilanziert, allerdings kommt für die Erfassung der Wertänderungen in Abhängigkeit der Art der Sicherungsbeziehung auch eine erfolgsneutrale Erfassung im kumulierten übrigen Eigenkapital (d. h. im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) in Frage.

Finanzielle Vermögenswerte der Bewertungskategorie „Kredite und Forderungen“ sowie finanzielle Verbindlichkeiten der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ werden nach dem erstmaligen Ansatz zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Die unter dem Bilanzposten „Finanzmittel“ subsumierten finanziellen Vermögenswerte werden innerhalb des Nordzucker Konzerns der Bewertungskategorie „Kredite und Forderungen“ zugeordnet. Sie umfassen Bankguthaben, Kassenbestände und kurzfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten mit einer anfänglichen Restlaufzeit von bis zu drei Monaten. Die fortgeführten Anschaffungskosten entsprechen regelmäßig dem Nominalwert.

An jedem Abschlussstichtag ist zu ermitteln, ob gemäß IAS 39 eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorliegt. Es müssen objektive Hinweise auf einen Schadensfall (z. B. erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners, Vertragsbruch, Zugeständnisse an den Schuldner infolge wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe im Zusammenhang mit den finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, erhöhte Insolvenzwahrscheinlichkeit des Schuldners, einen wesentlichen oder andauernden Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten) vorliegen und dies muss eine verlässlich schätzbare Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows haben. Für finanzielle Vermögenswerte der Bewertungskategorien „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ und „Kredite und Forderungen“ wird ein etwaiger Wertminderungsbetrag durch Vergleich des Buchwerts mit dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows (abgezinst mit dem Effektivzinssatz) ermittelt. Bei Posten der Bewertungskategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ erfolgt eine Gegenüberstellung von Anschaffungskosten und beizulegendem Zeitwert.

3.9. Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte

Unter den Bilanzposten „zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte“ fallen gemäß IFRS 5 als „zur Veräußerung gehalten“ eingestufte langfristige Vermögenswerte und Abgangsgruppen. Eine solche Einstufung hat zu erfolgen, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch die fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Ferner müssen die Posten zur sofortigen Veräußerung im gegenwärtigen Zustand verfügbar sein und der Verkauf muss als höchstwahrscheinlich gelten sowie innerhalb eines Jahres erwartet werden.

Ein langfristiger Vermögenswert unterliegt – solange er als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft wird oder zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Veräußerungsgruppe gehört – nicht der planmäßigen Abschreibung. Langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen, die als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft werden, sind unmittelbar nach der Einstufung sowie zu den nachfolgenden Abschlussstichtagen zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu bewerten.

Falls ein langfristiger Vermögenswert nicht mehr als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft wird oder nicht mehr zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Veräußerungsgruppe gehört, wird dieser wieder als langfristiger Posten ausgewiesen und ist zum Zeitpunkt der Entscheidung, nicht zu verkaufen, entweder zu bewerten zum erzielbaren Betrag oder aber – falls dieser Wert niedriger ist – mit dem Buchwert vor Einstufung, bereinigt um alle planmäßigen Abschreibungen oder Neubewertungen, die ohne eine Einstufung erfasst worden wären.

3.10. Vorräte

Vorräte sind gemäß IAS 2 grundsätzlich mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten beinhalten alle Kosten des Erwerbs und der Herstellung sowie sonstige Kosten, die angefallen sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen. Die Ermittlung der Anschaffungskosten erfolgt auf der Grundlage eines gewichteten Durchschnittswerts. Die Herstellungskosten umfassen alle der Leistungserstellung zurechenbaren Einzelkosten sowie produktionsbezogene Gemeinkosten. Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen, da die Erzeugnisse des Konzerns nicht als qualifizierende Vermögenswerte gemäß IAS 23 einzustufen sind.

Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten. Der Nettoveräußerungswert von unfertigen Erzeugnissen und Leistungen wird retrograd aus dem Nettoveräußerungswert der fertigen Erzeugnisse und Leistungen unter Berücksichtigung der noch bis zur Fertigstellung anfallenden Kosten ermittelt. Halbfabrikate aus den Fertigungsprozessen werden mit den jeweiligen Vollkosten-Ansätzen bewertet, wobei die anteiligen Gemeinkosten anhand der Produktionsmengen und der Fertigungstiefe zugeordnet werden. Liegen die Ansätze für fertige Erzeugnisse und Waren am Abschlussstichtag über den entsprechenden Marktwerten, so werden die Bestände auf den zu erwartenden Erlös abgewertet. Der unter den fertigen Erzeugnissen ausgewiesene Zuckerbestand aus eigener Produktion ist zu Herstellungskosten angesetzt, sofern nicht im Hinblick auf die Verwertungsmöglichkeit ein niedrigerer Ansatz in Form des Nettoveräußerungswerts anzusetzen ist. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten werden neben den Fertigungskosten auch die dem Fertigungsbereich zurechenbaren Gemeinkostenanteile sowie verbrauchsbedingte lineare Abschreibungen einbezogen. Des Weiteren

enthalten die Herstellungskosten des Quotenzuckers den Fabrikanteil der Produktionsabgabe in Höhe von 6,00 Euro je Tonne.

Bei Wegfall der Gründe, die zu einer Wertminderung der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert geführt haben, wird eine entsprechende Wertaufholung vorgenommen.

3.11. Rückstellungen für Pensionen

Gemäß IAS 19 müssen für Pensionszusagen in der Form von leistungsorientierten Plänen, bei denen das versicherungsmathematische Risiko (dass die Leistungen höhere Kosten als erwartet verursachen) sowie das Anlagerisiko (dass die angelegten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erwarteten Leistungen zu erbringen) im Wesentlichen das Unternehmen trägt, Rückstellungen gebildet werden. Die Rückstellung wird als Nettoschuld ausgewiesen, d. h. von der leistungsorientierten Verpflichtung (welche die künftigen Pensionszahlungen an die Arbeitnehmer widerspiegelt) wird das zur Finanzierung der Pensionszahlungen gebildete Kapital (Deckungskapital) in Abzug gebracht, wenn das Deckungskapital die Definitionsmerkmale von Planvermögen aufweist.

Die Bewertung der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgt mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Bewertungsmethode (Methode der laufenden Einmalprämien oder Anwartschaftsbarwertverfahren). Dieses Verfahren unterstellt, dass der Arbeitnehmer in jedem Tätigkeitsjahr einen zusätzlichen Teil seines endgültigen Leistungsanspruchs erdiert; demzufolge erhöht sich die leistungsorientierte Verpflichtung sukzessive bis zum Renteneintritt. Die künftigen Auszahlungen werden mit einem Rechnungszins diskontiert, der zu jedem Abschlussstichtag über Marktrenditen von erstrangigen Unternehmensanleihen abgeleitet wird. Das Verfahren berücksichtigt versicherungsmathematische Annahmen wie demografische Annahmen (wie z. B. Sterbewahrscheinlichkeit, Fluktuation, Frühverrentung) sowie finanzielle Annahmen (wie z. B. Rechnungszins, künftige Gehaltstrends).

Kostenkomponenten im Zusammenhang mit Rückstellungen für Pensionen sind Dienstzeitaufwand, Nettozinsen (Zinsaufwand, Zinsertrag), versicherungsmathematischer Gewinn oder Verlust, Ertrag aus Planvermögen. Innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung werden der Dienstzeitaufwand (d. h. der Anstieg des Barwerts einer leistungsorientierten Verpflichtung, die aus einer Arbeitsleistung in der Berichtsperiode entsteht) in den Posten „Herstellungskosten“, „Vertriebskosten“ und „Verwaltungskosten“ und die Nettozinsen im Posten „Finanzaufwendungen“ ausgewiesen. Die Nettozinsen bestimmen sich durch Multiplikation der Nettoschuld mit dem Rech-

nungszins der leistungsorientierten Verpflichtung. Versicherungsmathematischer Gewinn oder Verlust sowie Ertrag aus Planvermögen werden erfolgsneutral im kumulierten übrigen Eigenkapital (d. h. im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung) erfasst. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind Veränderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung aufgrund von erfahrungsbedingten Berichtigungen (Auswirkungen der Abweichungen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung) und Auswirkungen von Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen. Der Ertrag aus dem Planvermögen ist die Abweichung der tatsächlichen Verzinsung des Planvermögens von der Verzinsung auf Basis des Rechnungszinses der leistungsorientierten Verpflichtung.

3.12. Sonstige Rückstellungen

Unter den Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ fallen zum einen personalbezogene Rückstellungen für Jubiläums-, Altersteilzeit-, Vorruhestands- und Abfindungsverpflichtungen sowie Verpflichtungen für Tantiemen, Prämien und andere Gratifikationen. Diese werden gemäß IAS 19 in Abhängigkeit der Merkmale der Verpflichtung entweder nach den Regeln für kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, nach den Regeln für sonstige (d. h. nicht als Pensionsleistungen geltende) langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer oder aber nach den Regeln für langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bilanziert.

Der Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ beinhaltet ferner Reaktivierungsverpflichtungen und andere Rückstellungen (wie z. B. für belastende Verträge bzw. drohende Verluste). Derartige Rückstellungen werden nach IAS 37 angesetzt, wenn aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige (rechtliche oder faktische) Verpflichtung entstanden ist, die wahrscheinlich mit einem Ressourcenabfluss verbunden ist und deren Höhe sich verlässlich schätzen lässt. Die Bewertung erfolgt zum Betrag der bestmöglichen Schätzung für die Ausgaben, die zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich sind. Langfristige Rückstellungen müssen mit einem risikoadäquaten Zins diskontiert werden.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren rechtlichen und faktischen Verpflichtungen des Nordzucker Konzerns gegenüber Dritten.

3.13. Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß IAS 12 zur Berücksichtigung künftiger steuerlicher Folgen von temporären Differenzen zwischen den steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Vermögenswerte und Schulden und deren Wertansätzen im IFRS-Abschluss sowie auf Verlustvorträge gebildet. Die Bemessung der latenten Steuern erfolgt dabei auf Grundlage der vom Gesetzgeber zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode erlassenen Regelungen für die Berichtsperioden, in denen sich die Differenzen ausgleichen bzw. die Verlustvorträge wahrscheinlich genutzt werden. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden nur dann angesetzt, wenn ihre Realisierbarkeit in näherer Zukunft hinreichend gesichert erscheint. Eine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern wird ausschließlich vorgenommen, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Gegenbuchung zur bilanziellen Erfassung latenter Steuern erfolgt innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ – außer die Steuer resultiert aus einem Geschäftsvorfall oder Ereignis, der bzw. das in der gleichen oder einer anderen Periode entweder im kumulierten übrigen Eigenkapital (d. h. im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) oder an anderer Stelle direkt im Eigenkapital angesetzt wird.

3.14. Derivative Finanzinstrumente und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Der Nordzucker Konzern ist aufgrund seiner Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, die aus Zinsänderungen, Wechselkursänderungen und anderen Marktrisiken resultieren. Als Instrument zur Steuerung der genannten Risiken kommen derivative Finanzinstrumente zum Einsatz.

Die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente erfolgt nach den Vorgaben des IAS 39. Derivative Finanzinstrumente werden dabei entweder freistehend bilanziert, oder sie sind in eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung („Hedge Accounting“) eingebunden. Hedge Accounting bedeutet, in einem dokumentierten wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Grund- und Sicherungsgeschäfte derart einzugehen, dass die aus Marktpreisänderungen resultierenden kompensatorischen Ergebniseffekte in derselben Periode eintreten. Sofern eine Sicherungsbeziehung designiert wird, erfolgt die Erfassung der Gewinne und Verluste aus Grund- und Sicherungsgeschäft nach den speziellen Hedge-Accounting-Regeln. Für jeden Sachverhalt besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zum Hedge Accounting. Allerdings ist die Anwendung der Hedge-Accounting-Regelungen an Bedingungen geknüpft. So muss

die Sicherungsbeziehung dokumentiert werden. Ferner hat der Sicherungszusammenhang wirksam bzw. effektiv zu sein, d. h. die Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft müssen sich innerhalb einer Bandbreite ausgleichen.

Wertmaßstab für die Erst- und Folgebewertung derivativer Finanzinstrumente ist der beizulegende Zeitwert. Der beizulegende Zeitwert bestimmter Derivate kann sowohl positiv als auch negativ sein; in Abhängigkeit davon handelt es sich entweder um einen finanziellen Vermögenswert oder um eine finanzielle Verbindlichkeit. Der beizulegende Zeitwert ist nach den Vorgaben des IFRS 13 zu bestimmen. Sofern keine notierten Marktpreise aus aktiven Märkten vorliegen, werden die beizulegenden Zeitwerte anhand von Barwert- oder Optionspreismodellen errechnet, deren wesentliche Inputfaktoren (z. B. Marktpreise, Zinssätze) von notierten Preisen oder anderen direkt oder indirekt beobachtbaren Inputfaktoren abgeleitet werden.

Freistehende, d. h. nicht in eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung nach IAS 39 eingebundene derivative Finanzinstrumente sind stets den Bewertungskategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ zuzuordnen. Wertänderungen werden innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Finanzerträge“ oder im Posten „Finanzaufwendungen“ erfasst.

In eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung eingebundene derivative Finanzinstrumente sind keiner Bewertungskategorie zugeordnet. Sie werden ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert bilanziert, wobei die Erfassung in Abhängigkeit von der Art der Sicherung (Fair Value Hedge, Cash Flow Hedge) bzw. von den Merkmalen der Sicherung entweder erfolgswirksam (d. h. in der Gewinn- und Verlustrechnung) oder erfolgsneutral im kumulierten übrigen Eigenkapital (d. h. im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) erfolgt.

Zinsderivate werden innerhalb des Nordzucker Konzerns stets in bilanzielle Sicherungsbeziehungen zur Absicherung von Zahlungsströmen (Cash Flow Hedges) eingebunden. Zur Absicherung von Währungs- und Marktrisiken kommen auch freistehende Derivate zum Einsatz.

3.15. Transaktionen und Posten in Fremdwährung

Eine Fremdwährungstransaktion ist gemäß IAS 21 ein Geschäftsvorfall, dessen Wert in einer Fremdwährung angegeben ist oder der die Erfüllung in einer Fremdwährung erfordert. Eine Fremdwährung ist jede Währung außer der funktionalen Währung des Konzernunternehmens. Fremdwährungstransaktionen sind Geschäftsvorfälle zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung, Mittelaufnahmen oder Verleihungen in Fremdwährung oder Erwerbe oder Veräußerungen von Vermögenswerten und Schulden in Fremdwährung auf sonstige Weise. Fremdwährungsposten sind Bilanzposten, die in Fremdwährung eingegangen oder aufgenommen wurden (und deren Einbuchungen somit Fremdwährungstransaktionen vorausgingen).

Fremdwährungstransaktionen bzw. Fremdwährungsposten werden erstmalig mit dem am jeweiligen Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs in die funktionale Währung umgerechnet.

Die Folgebewertung eines Fremdwährungspostens hängt davon ab, ob es sich bei diesem um einen monetären oder um einen nicht monetären Posten handelt. Monetäre Posten in einer Fremdwährung sind zu jedem Abschlussstichtag unter Verwendung des Stichtagskurses (d. h. dem Kassakurs am Abschlussstichtag) in die funktionale Währung umzurechnen; Umrechnungsdifferenzen müssen in der Regel erfolgswirksam (d. h. innerhalb der Gewinn- oder Verlustrechnung) erfasst werden. Nicht monetäre Posten sind – sofern sie zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden – mit dem Kurs, der am Tag der erstmaligen Erfassung bestand, in die funktionale Währung umzurechnen. Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht monetäre Posten hat man mit dem Kurs umzurechnen, der am Tag der Bemessung gültig war (d. h. in der Regel mit dem Stichtagskurs). Umrechnungsdifferenzen aus nicht monetären Posten sind wie alle anderen Gewinne bzw. Verluste zu behandeln, d. h. sie sind entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral im kumulierten übrigen Eigenkapital (d. h. im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) zu erfassen.

3.16. Unternehmenserwerbe

Unternehmenszusammenschlüsse werden gemäß IFRS 3 unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert. Die Anschaffungskosten eines Unternehmenserwerbs bemessen sich als Summe der übertragenen Gegenleistung, bewertet mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt, und der Anteile ohne beherrschenden Einfluss am erworbenen Unternehmen. Bei jedem Unternehmenszusammenschluss bewertet der Erwerber die Anteile ohne beherrschenden Einfluss am erworbenen Unternehmen entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zum entsprechenden Anteil des identifizierbaren Nettovermögens des erworbenen Unternehmens. Im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses angefallene Kosten werden als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Erwirbt der Konzern ein Unternehmen, beurteilt er die geeignete Klassifizierung und Designation der finanziellen Vermögenswerte und übernommenen Schulden in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen, wirtschaftlichen Gegebenheiten und am Erwerbszeitpunkt vorherrschenden Bedingungen. Dies beinhaltet auch eine Trennung der in Basisverträgen eingebetteten derivativen Finanzinstrumente.

Bei sukzessiven Unternehmenszusammenschlüssen wird der vom Erwerber zuvor an dem erworbenen Unternehmen gehaltene Eigenkapitalanteil zum beizulegenden Zeitwert am Erwerbszeitpunkt neu bestimmt und der daraus resultierende Gewinn oder Verlust erfolgswirksam (d. h. in der Gewinn- und Verlustrechnung) erfasst.

Die vereinbarte bedingte Gegenleistung wird zum Erwerbszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Nachträgliche Änderungen des beizulegenden Zeitwerts einer bedingten Gegenleistung, die einen Vermögenswert oder eine Schuld darstellt, werden in der Regel in Übereinstimmung mit IAS 39 entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis erfasst. Eine bedingte Gegenleistung, die als Eigenkapital eingestuft ist, wird nicht neu bewertet und ihre spätere Abgeltung wird im Eigenkapital bilanziert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird bei erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der übertragenen Gesamtgegenleistung und des Betrags des Anteils ohne beherrschenden Einfluss über die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden des Unternehmens bemessen. Liegt diese Gegenleistung unter dem beizulegenden Zeitwert des Nettovermögens des erworbenen Unternehmens, wird der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Geschäfts- oder Firmenwert nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich gemäß IAS 36 auf Wertminderung überprüft (siehe Gliederungspunkte 3.3, 3.6).

4. ERMESSENENTSCHEIDUNGEN UND SCHÄTZUNGSUNSICHERHEITEN

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird neben den Ansatz- und Bewertungsmethoden auch von Schätzungen und Annahmen beeinflusst. Geschätzte Werte und sich tatsächlich ergebende Werte können – ggf. in erheblichem Umfang – voneinander abweichen.

Wesentliche Schätzungen und Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Festlegung der konzerneinheitlichen Abschreibungsdauern, der Wertberichtigungssätze auf Forderungen sowie der Bestimmung der versicherungsmathematischen Annahmen bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen getroffen. Gleichfalls in erheblichem Ausmaß ist es für die Bilanzierung von Rückstellungen oder die Angabe von Eventualverbindlichkeiten – insbesondere im Zusammenhang mit anhängigen oder sich möglicherweise ergebenden Rechtsstreitigkeiten oder anderen ausstehenden Ansprüchen – erforderlich, Schätzungen und Annahmen vorzunehmen. So müssen etwa Schätzungen über die Wahrscheinlichkeit, dass ein anhängiges Verfahren für den Kläger erfolgreich ist, sowie die sich daraus eventuell ergebende Zahlungsverpflichtung vorgenommen werden. Auch ergeben sich Schätzungsunsicherheiten bei der Bildung von Rückstellungen für belastende Verträge bzw. drohende Verluste dahingehend, ob ein Verlust wahrscheinlich ist und ob man diesen Verlust zuverlässig schätzen kann. Hinsichtlich der Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern sind vor allem Schätzungen bezüglich der künftig erzielbaren steuerlichen Gewinne zu treffen. Weitere signifikante Schätzungen werden bei der Frage, ob für Vermögenswerte oder zahlungsmittelgenerierende Einheiten Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen, bei der Durchführung des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 im Hinblick auf die Bestimmung der Cashflows im Prognosezeitraum sowie bei der Auswahl eines adäquaten Kapitalisierungszinssatzes getätigt. Bezüglich der Buchwerte der von wesentlichen Schätzungen betroffenen Bilanzposten wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Konzernbilanz verwiesen.

5. ERSTMALIG ANZUWENDENDE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Der Nordzucker Konzern hat die folgenden Verlautbarungen bzw. Änderungen an Verlautbarungen des IASB bzw. des IFRS IC in der Berichtsperiode erstmalig angewandt:

- > Änderung des IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“;
- > Änderung des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“;
- > IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“;
- > Änderung des IFRS 7 (Bezeichnung der Änderung: „Angaben – Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten“);
- > „Verbesserungen der International Financial Reporting Standards“ (Veröffentlichung 2012);
- > Änderung des IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ (Bezeichnung der Änderung: „Darlehen der öffentlichen Hand“);
- > IFRIC 20 „Abraumkosten in der Produktionsphase eines Tagebaubergwerks“.

Die Änderung des IAS 1 enthält neue Vorgaben zur Gliederung der Gesamtergebnisrechnung. So müssen die innerhalb der Gesamtergebnisrechnung im sonstigen Ergebnis dargestellten Posten in zwei Gruppen unterteilt werden – in Abhängigkeit davon, ob sie künftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden oder nicht.

Der modifizierte IAS 19 hat für den Nordzucker Konzern wesentliche Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden zur Folge. Auf die Regelungsänderungen und die damit verbundenen Auswirkungen wird unter Gliederungspunkt 7 näher eingegangen.

IFRS 13 enthält generelle und standardübergreifende Regelungen bezüglich der Definition und der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts sowie zu den damit verbundenen Angabepflichten. Die Vorgaben gelten nahezu für alle Standards, lediglich für die Bilanzierung von Vorräten (IAS 2), für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen (IAS 17) sowie für die Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen (IFRS 2) ist er nicht einschlägig. IFRS 13 definiert den beizulegenden Zeitwert als Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.

Durch die Änderung des IFRS 7 werden die Angabepflichten zu Finanzinstrumenten um Angabepflichten in Verbindung mit der Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten erweitert.

Über Sammelstandards „Verbesserungen der International Financial Reporting Standards“ nimmt das IASB Änderungen verschiedener IFRS vor. Über die Veröffentlichung 2012 wurden insgesamt fünf Standards modifiziert. Für den Nordzucker Konzern sind voraussichtlich nur die Änderungen des IAS 16 relevant. Über diese wird klargestellt, dass Ersatzteile, Bereitschaftsausrüstungen und Wartungsgeräte als Sachanlagen angesetzt werden, wenn sie die Begriffsbestimmung einer Sachanlage erfüllen.

Die Änderung des IFRS 1 ist für den Nordzucker Konzern nicht relevant, da IFRS 1 Vorgaben zur erstmaligen Anwendung der IFRS macht.

Ebenfalls nicht einschlägig für den Nordzucker Konzern ist IFRIC 20, denn die Interpretation bezieht sich auf Bilanzierungsfragen von Bergbaugesellschaften.

Mit Ausnahme der Änderungen des IAS 19 haben alle vorstehend aufgeführten Regeländerungen für den Nordzucker Konzern keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. auf die Cashflows.

6. NICHT ANGEWANDTE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Für den Konzernabschluss der Nordzucker AG zum 28. Februar 2014 wurden keine IFRS freiwillig vorzeitig angewandt. Die Verlautbarungen werden erstmals zum Zeitpunkt ihrer verpflichtenden Anwendung berücksichtigt. Die Anwendung der IFRS setzt voraus, dass die Europäische Union (EU) die teilweise noch ausstehenden Anerkennungen erteilt.

Ferner wendet der Nordzucker Konzern bislang IFRS 8 „Geschäftssegmente“ sowie IAS 33 „Ergebnis je Aktie“ nicht an; eine verpflichtende Anwendung ergibt sich nur für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen.

Die im Folgenden aufgelisteten Regelungsänderungen werden voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. auf die Cashflows des Nordzucker Konzerns haben.

6.1. Verpflichtende Erstanwendung in der Berichtsperiode 2014/15

Die folgenden Verlautbarungen werden im Nordzucker Konzernabschluss zum 28. Februar 2015 erstmalig verpflichtend zur Anwendung kommen:

- > Änderung des IAS 27 „Konzern- und Einzelabschlüsse“ (künftig: „Einzelabschlüsse“);
- > Änderung des IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen“ (künftig: „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“);
- > IFRS 10 „Konzernabschlüsse“;
- > IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“;
- > IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“;
- > Änderungen des IFRS 10, des IFRS 11 und des IFRS 12 (Bezeichnung der Änderungen: „Konzernabschlüsse, Gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen: Übergangleitlinien“ sowie „Investmentgesellschaften (Investment Entities)“);
- > Änderung des IAS 32 (Bezeichnung der Änderung: „Darstellung – Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten“);
- > Änderung des IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ (Bezeichnung der Änderung: „Angaben zum erzielbaren Betrag bei nicht finanziellen Vermögenswerten“);
- > Änderung des IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ (Bezeichnung der Änderung: „Novation von Derivaten und Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“);
- > IFRIC 21 „Levies“ (EU-Übernahme noch nicht erfolgt).

Über die Änderungen zu IAS 27 sowie zu IAS 28 sowie die Standards IFRS 10-12 werden die Vorgaben zur Konzernrechnungslegung modifiziert:

- > Mit der Verabschiedung von IFRS 10 und IFRS 12 beschränkt sich der Anwendungsbereich von IAS 27 allein auf die Bilanzierung von Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten und assoziierten Unternehmen in separaten Einzelabschlüssen eines Unternehmens. Ferner wurde der Regelungsbereich von IAS 28 – neben den assoziierten Unternehmen – auch auf die Anwendung der Equity-Methode auf Gemeinschaftsunternehmen ausgeweitet.
- > IFRS 10 ersetzt die bisherigen Bestimmungen zur Konzernrechnungslegung in IAS 27 und SIC-12. Der Standard begründet ein einheitliches Beherrschungskonzept, welches auf alle Unternehmen einschließlich Zweckgesellschaften Anwendung findet.
- > IFRS 11 ersetzt den IAS 31 und SIC-13. Durch IFRS 11 wird das bisherige Wahlrecht zur Anwendung der Quotenkonsolidierung bei Gemeinschaftsunternehmen aufgehoben, d. h. Letztere sind zwingend nach der Equity-Methode zu bilanzieren.
- > IFRS 12 enthält die Angabepflichten für den Bereich der Konzernrechnungslegung und konsolidiert die Angaben für Tochterunternehmen, die bislang in IAS 27 geregelt waren, die Angaben für gemeinschaftlich beherrschte und assoziierte Unternehmen, welche sich bislang in IAS 31 bzw. IAS 28 befanden, sowie für strukturierte Unternehmen.

Die Änderung des IAS 32 beinhaltet Klarstellungen zur Saldierung von Finanzinstrumenten, wobei die bestehenden grundlegenden Bestimmungen beibehalten werden.

Über die Änderung des IAS 36 werden Angaben zum erzielbaren Betrag für Vermögenswerte oder zahlungsmittelgenerierende Einheiten, für welche in der Berichtsperiode eine Wertberichtigung erfasst oder rückgängig gemacht wurde, verlangt.

Durch die Änderung von IAS 39 wird unter bestimmten Voraussetzungen die Fortführung der Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung mit Derivaten, die auf eine zentrale Clearingstelle übertragen werden, ermöglicht.

IFRIC 21 bestimmt, dass ein Unternehmen, welches in einem bestimmten Markt tätig wird, dann eine Schuld für die Abgaben an die für diesen Markt zuständigen Behörden anzusetzen hat, wenn die Geschäftstätigkeit, welche die betreffende Abgabe verursacht, stattfindet. Bei einer Abgabe, welche vom Erreichen bspw. eines Mindestvolumens abhängig ist, stellt die Interpretation klar, dass eine Schuld erst beim Erreichen dieses Mindestvolumens passiviert werden darf.

6.2. Verpflichtende Erstanwendung in der Berichtsperiode 2015/16 oder später

Diese Standards bzw. Standardänderungen kommen im Nordzucker Konzernabschluss zum 29. Februar 2016 oder für spätere Berichtsperioden erstmalig zur Anwendung:

- > Änderung des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ (Bezeichnung der Änderung: „Employee Contributions“; EU-Übernahme noch nicht erfolgt);
- > „Verbesserungen der International Financial Reporting Standards“ („2010–2012 Cycle“; Veröffentlichung 2013; EU-Übernahme noch nicht erfolgt);
- > „Verbesserungen der International Financial Reporting Standards“ („2011–2013 Cycle“; Veröffentlichung 2013; EU-Übernahme noch nicht erfolgt);
- > IFRS 9 „Financial Instruments“ (Veröffentlichungen 2009, 2010) und nachfolgende Änderungen des IFRS 9 und des IFRS 7 (Bezeichnung der Änderungen: „Mandatory Effective Date and Transition Disclosures – Amendments to IFRS 9 and IFRS 7“; Veröffentlichung 2011) sowie des IFRS 9, des IFRS 7 und des IAS 39 (Bezeichnung der Änderungen: „IFRS 9 Financial Instruments – Hedge Accounting and amendments to IFRS 9, IFRS 7 and IAS 39“; Veröffentlichung 2013); EU-Übernahmen noch nicht erfolgt).
- > IFRS 14 „Regulatory Deferral Accounts“ (EU-Übernahme noch nicht erfolgt).

Die Änderung des IAS 19 regelt die Erfassung von Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten zum Pensionsplan als Reduktion des Dienstzeitaufwands, sofern diese die in der Berichtsperiode erbrachte Leistung widerspiegeln.

Über Sammelstandards „Verbesserungen der International Financial Reporting Standards“ nimmt das IASB Änderungen verschiedener IFRS vor. Über den 2010–2012 Cycle wurden insgesamt sieben Standards modifiziert; im Rahmen des 2011–2013 Cycle sind vier Standards geändert worden.

IFRS 9 soll die bestehenden Regelungen in IAS 39 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten ersetzen. Der Standard wird vom IASB in mehreren Phasen entwickelt und veröffentlicht. Mit dem EU-Übernahmeprozess wird erst begonnen, wenn das IASB alle Phasen abgeschlossen hat. IFRS 9 beinhaltet Neuregelungen zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten sowie zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Die bestehenden Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten werden überwiegend beibehalten.

IFRS 14 erlaubt es, beim Übergang auf die IFRS die Bilanzierung von regulatorischen Abgrenzungsposten aus einer Preisregulierung nach den bislang angewandten Rechnungslegungsvorschriften fortzusetzen.

7. ÄNDERUNGEN DER BERICHTSSTRUKTUR SOWIE DER ANSATZ- UND BEWERTUNGSMETHODEN

7.1. Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren

Im Nordzucker Konzernabschluss 2013/14 wird die Gewinn- und Verlustrechnung für die Berichts- als auch für die Vergleichsperiode nach dem Umsatzkostenverfahren ausgewiesen. In vorherigen jährlichen Berichtsperioden wurde die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gezeigt. Die Umstellung ist dadurch begründet, dass es sich bei dem Umsatzkostenverfahren mittlerweile um das auf nationaler als auch auf internationaler Ebene übliche Verfahren handelt. Ferner findet es auch überwiegend in der Branche Anwendung. Insofern wird mit der Umstellung auf das Umsatzkostenverfahren die Vergleichbarkeit des Nordzucker Konzernabschlusses verbessert.

7.2. Änderungen durch IAS 19

Innerhalb des Nordzucker Konzerns wird für die Berichtsperiode 2013/14 erstmalig eine geänderte Fassung von IAS 19 (veröffentlicht 2011) angewandt. Die erstmalige Anwendung erfolgt rückwirkend, d. h. es muss so bilanziert werden, wie wenn die geänderten Vorschriften stets berücksichtigt worden wären. Dementsprechend sind die Beträge der Vergleichsperiode anzupassen. Bei wesentlichen rückwirkenden Anpassungen verlangt IAS 1 überdies die Aufstellung einer weiteren (dritten) Bilanz zum Beginn der Vergleichsperiode. Anpassungsbeträge für frühere Perioden, die nicht im Abschluss dargestellt sind, werden im Eröffnungsbilanzwert jedes betroffenen Eigenkapitalbestandteils der frühesten dargestellten Periode verrechnet.

Für den Nordzucker Konzern haben insbesondere die folgenden Regelungsänderungen durch IAS 19 Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- > Der Wegfall der Korridormethode führt bei Pensionsrückstellungen zu einer sofortigen Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten sowie von nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwendungen. Dies hat zur Folge, dass in der Bilanz zu jedem Abschlussstichtag die Nettoschuld (leistungsorientierte Verpflichtung abzüglich Planvermögen) in voller Höhe ausgewiesen wird.
- > In Verbindung mit Pensionsrückstellungen ist nicht mehr der (zum Ende der vorherigen Berichtsperiode geschätzte) erwartete Ertrag aus Planvermögen bzw. Erstattungen erfolgswirksam (d. h. in der Gewinn- und Verlustrechnung) als Zinsertrag zu erfassen. Stattdessen ist der Zinsertrag für die Berichtsperiode auf Basis des Rechnungszinses zu ermitteln, der zur Diskontierung der leistungsorientierten Verpflichtung zum Ende der vorherigen Berichtsperiode herangezogen wurde. Die Differenz zwischen dem für die Berichtsperiode tatsächlichen Ertrag aus Planvermögen bzw. Erstattungen und dem auf Basis des Rechnungszinses ermittelten Zinsertrag stellt einen Gewinn oder Verlust aus der Neubewertung des Planvermögens bzw. der Erstattungen dar, der außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung im kumulierten übrigen Eigenkapital (d. h. im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) zu erfassen ist.
- > Bei den sonstigen Rückstellungen ergeben sich Änderungen bezüglich der Höhe der angesetzten Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen. Auf Basis der bisherigen Regelungen wurden hierbei die Aufstockungsbeträge als Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses („Termination Benefits“) behandelt, d. h. zum Zeitpunkt der Leistungszusage in voller Höhe passiviert. Mit der Neufassung von IAS 19 ist die Definition von Termination Benefits geändert worden; sie umfassen danach keine Zahlungen im Austausch für künftige Arbeitsleistungen. Letzteres trifft aber auf die Aufstockungsbeträge zu, was zur Folge hat, dass diese nicht mehr als Termination Benefits, sondern als andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer ratierlich über den Erdienungszeitraum als Rückstellung zu bilanzieren sind. Die Altersteilzeitverpflichtung war folglich unter Zugrundelegung des überarbeiteten IAS 19 bisher zu hoch ausgewiesen.

Der folgenden Tabelle lassen sich die Auswirkungen der geänderten Bilanzierung von Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen auf die Bilanz- und Ergebnisposten entnehmen:

TEUR	28.2.2013 kumuliert	28.2.2013	1.3.2012
Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital	10.657	8.416	2.241
davon Anpassung der Posten innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung			
Verwaltungsaufwendungen		-434	
Finanzerträge		-1.446	
Finanzaufwendungen		13.834	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-3.538	
Kumuliertes übriges Eigenkapital (einschließlich Anteile ohne beherrschenden Einfluß, einschließlich latenter Steuern)	-35.357	-23.645	-11.712
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (langfristig)	35.590	20.724	14.866
Sonstige Rückstellungen (langfristig)	-789	618	-1.407
Aktive latente Steuern	10.101	6.113	3.988

Würde der Nordzucker Konzern weiterhin die Altfassung von IAS 19 anwenden, so wäre der im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen in der Berichtsperiode erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Nettoaufwand um TEUR 231 höher als auf Grundlage der Neufassung von IAS 19. Die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen wären bei hypothetischer Anwendung der Altfassung von IAS 19 zum Abschlussstichtag um TEUR 32.149 geringer gewesen als unter Zugrundelegung der Neufassung von IAS 19; entsprechend wäre das bilanzielle Eigenkapital, bereinigt um den Effekt der latenten Steuern, höher gewesen.